

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 25/09 B

L 9 AS 400/08 (Hessisches LSG)
S 19 AS 261/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Hessische Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 16. Februar 2009 nach § 158 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil der nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 750 Euro nicht erreicht werde.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Das Berufungsgericht habe § 144 Abs 1 SGG und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die Berufung als unzulässig verworfen habe. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei der Beschwerdewert von 750 Euro erreicht gewesen. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht bei der Streitwertberechnung lediglich den beantragten Mehrbedarf zugrunde gelegt, nicht aber, wie es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fordere, die Leistungsansprüche aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG).
- 4 Der Kläger hat keinen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG), formgerecht bezeichnet. Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr vgl ua BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Solche Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Soweit der Kläger rügt, dass das Berufungsgericht eine Prozessentscheidung statt einer Sachentscheidung getroffen hat, weil es den Beschwerdewert fehlerhaft bewertet habe, bezeichnet er keinen Verfahrensmangel, sondern wendet sich gegen den Inhalt des Urteils. Dass der Kläger die Entscheidung des LSG in der Sache nicht für zutreffend hält, ist nicht geeignet, den gerügten Verfahrensfehler substantiiert zu begründen.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

